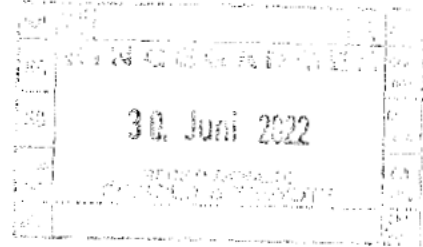


Amtsgericht Weimar

Az.: 10 C 122/22



IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

Iven **Hanske**, Inhaber des SV Büro, Trothaer Straße 48, 06118 Halle (Saale), Gz.: RG 19687-GU
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Siebold & Treydte**, Wegscheiderstraße 9, 06110 Halle (Saale),
Gz.: 33/22TR06 Ko

gegen

- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Weimar durch

Richterin am Amtsgericht Reckert

im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 31.05.2022 eingereicht werden konnten,

für Recht erkannt:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 168,95 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 30.11.2021 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
2. **Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand

(Entfällt gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im zuerkannten Umfang begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 168,95 € gemäß §§ 641, 640, 631 BGB zu.

Unstreitig kam zwischen den Parteien ein Werkvertrag durch den von der Beklagten am 30.10.2018 erteilten Auftrag zur Gutachtenerstellung zustande.

Ebenfalls unstreitig erstellte der Kläger das beauftragte Schadensgutachten.

Die Beklagte nahm das Gutachten ab, indem sie es zur Grundlage der Abrechnung der an ihrem Fahrzeug entstandenen Schäden gegenüber der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners machte.

Dem Kläger steht folglich für die Erstellung des Schadensgutachtens das vereinbarte Honorar zu. In dem Gutachtauftrag wurde hinsichtlich der Berechnung des Honorars auf die Sofort-Honorartabelle (Stand: 05.03.2018), die auf der Rückseite des Gutachtauftrags abgedruckt ist, Bezug genommen. Der Kläger ist deshalb berechtigt, seine Vergütung auf dieser Basis zu berechnen. Zwar ergibt sich aus der Rechnung vom 01.11.2018 selbst nur der geltend gemachte Gesamtbetrag. Es fehlt in der Rechnung eine Aufschlüsselung, aus welchem Grundbetrag und aus welchen Nebenkosten sich der Betrag zusammensetzt. Dies ergibt sich jedoch aus der Anlage, die dem Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 28.10.2021 beigelegt war (vgl. Anlage B 3, dort Bl. 13).

Da das von dem Kläger berechnete Honorar die Sätze der vereinbarten Honorartabelle nicht ausschöpft, bestehen gegen die Höhe des berechneten Sachverständigenhonorars keine rechtlichen Bedenken.

Auf die Frage, ob das Sachverständigenhonorar üblich und angemessen war, kommt es vorliegend nicht an, da die Parteien eine vertragliche Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung getroffen haben.

Der Vergütungsanspruch des Klägers ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch fällig. Eine prüffähige Rechnung lag der Beklagten spätestens mit Zugang des Schreibens des Klägers vom 28.10.2021 vor, da eine Rechnung nebst Erläuterung der Berechnung ausweislich des von der Beklagten als Anlage B 3 vorgelegten Anlagenkonvoluts beigelegt war.

Das Honorar des Klägers in Höhe von 730,05 € ist durch Zahlung seitens der gegnerischen Haftpflichtversicherung in Höhe von 444,54 € und seitens der Beklagten in Höhe von 116,56 € teilweise erloschen. Die restliche Forderung in Höhe von 168,56 € ist fällig und durchsetzbar.

Soweit die Beklagte meint, dass die Sache für sie mit der seinerzeit erfolgten Abtretung erledigt war, kann das Gericht dem nicht folgen. Mit der Abtretung wäre die Sache für die Beklagte nur dann erledigt gewesen, wenn die Abtretung wirksam gewesen wäre und zudem an erfüllungsstatt erfolgt wäre. Beides ist nicht der Fall.

Zum einen ist die Abtretung nach ihrem klaren und eindeutigen Wortlaut nicht an erfüllungsstatt erfolgt. Zum anderen erachtet das Gericht die Abtretungsklausel für unwirksam. Die Abtretung verstößt gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, da die Frage, was mit der vom Geschädigten an den Sachverständigen abgetretenen Schadensersatzforderung geschehen soll, wenn der Sachverständige nach der Abtretung seinen vertraglichen Honoraranspruch gegen den Geschädigten geltend macht, offen bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 17.07.2018, VI

ZR 268/17).

Der Beklagten ist infolge der unwirksamen Abtretung nicht das Recht verwehrt worden, ihre Schadensersatzansprüche auf Zahlung der Sachverständigenkosten gegenüber dem Unfallgegner geltend zu machen. Daran hätte sich auch nichts geändert, wenn die Abtretung wirksam gewesen wäre. Denn in der Abtretungserklärung heißt es: „Meine persönliche Haftung für die Gutachterkosten bleibt trotz dieser Abrechnung bestehen, so dass ich selbst für die Geltendmachung meiner Schadensersatzansprüche Sorge.“

Schließlich ist der Anspruch des Klägers auch nicht verwirkt. Es fehlt zumindest an dem für eine Verwirkung notwendigen Umstandsmoment (Vertrauenstatbestand). Das bloße Unterlassen der Geltendmachung des Anspruchs genügt hierfür nicht.

Letztendlich ist es dem Kläger auch nicht unter sonstigen Gesichtspunkten nach Treu und Glauben verwehrt, seinen restlichen Honoraranspruch gegenüber der Beklagten geltend zu machen. Der Kläger handelte jedenfalls vor dem Hintergrund der Unwirksamkeit der Abtretung nicht rechtsmissbräuchlich, indem er es unterließ, den restlichen Honoraranspruch gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung geltend zu machen.

Der zuerkannte Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 3 BGB.

Die Beklagte geriet ohne Mahnung nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung vom 01.11.2018 in Zahlungsverzug. Die Rechnung vom 01.11.2018 ging der Beklagten nach den getroffenen Feststellungen jedenfalls mit dem Schreiben des Klägers vom 28.10.2021 zu. Unter Berücksichtigung einer üblichen Postlaufzeit nimmt das Gericht den Zugang am 30.10.2021 an. Verzug trat somit am 30.11.2021 ein.

Soweit der Kläger frühere Verzugszinsen begehrt, ist die Klage unbegründet.

Ebenfalls unbegründet ist die Klage, soweit der Kläger 5,00 € Mahnkosten nebst Zinsen begehrt. Der Kläger hat, obwohl die Beklagte den Erhalt einer Mahnung bestritten hat, außer der Zahlungsaufforderung vom 28.10.2021 keine Mahnung vorgelegt und auch nicht substantiiert behauptet. Die Kosten für das Schreiben vom 28.10.2021 sind nicht als Verzugsschaden zu erstatten, da die Beklagte zum Zeitpunkt des Zugangs des Schreibens mit ihrer Zahlungsverpflichtung noch nicht in Verzug war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung des Klägers war verhältnismäßig geringfügig und hat keine besonderen Kosten veranlasst.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 105 – 107
99084 Erfurt

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Reckert
Richterin am Amtsgericht



Beglaubigt
Weimar, 28.06.2022

Kröckel, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle